



Amtsblatt der Stadt Kassel

19. März 2021
Nr. 018 / 5. Jahrgang
erscheint wöchentlich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	220
Bekanntmachungen	221
Satzungsänderungen bzw. Satzungsergänzungen der §15a, §17, §17b, §17c der Friedhofsverwaltung Kassel	221
Gebührensatzung 2021 der Friedhöfe in Kassel.....	223
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza (Aufstellungspflicht in Risikogebieten)	230
Straßenbenennungen in der Stadt Kassel..	234
Straßenbenennungen in der Stadt Kassel..	235
Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung	236
Archivarin bzw. Archivar (w/m/d)	236
Brandamtfrau bzw. Brandamtmann (w/m/d)	237
Mehrere Beamtinnen/Beamte mittl. feuerwehrtechnischer Dienst.....	238
Fachvorarbeiterin bzw. Fachvorarbeiter (w/m/d).....	239
Öffentliche Ausschreibungen.....	240
Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) einer Bauleistung.....	241
Impressum.....	241



Bekanntmachungen

Satzungsänderungen bzw. Satzungsergänzungen der §15a, §17, §17b, §17c der Friedhofsverwaltung Kassel

Beschluss

Der Friedhofsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.2020 die Änderung bzw. die Ergänzung der Friedhofssatzung in der Fassung vom 26.06.2020 einstimmig beschlossen.

§ 15 a

„Friedpark“-Wahlgrabstätten

1. Es werden Erd- und Urnenwahlgrabstätten als „Friedpark-Wahlgrabstätten“ vergeben. Die Lage der Grabstätten wird locker, ohne feste Ordnung bzw. ohne Raster oder Ausrichtung nach einer Himmelsrichtung, gestaltet. Nach dem vorhandenen Vegetationsbestand muss die / der Nutzungsberechtigte die Lage des Grabes selbst bestimmen und festlegen. Nach der Festlegung wird die Lage des Grabes im Belegungsplan eingetragen. Für Erdbestattungswahlgrabstätten kann die Lage des Grabes aus dendrologisch-fachlichen Gründen nicht unmittelbar am Stammfuß von Bäumen beginnen. Ein gewisser Mindestabstand wird durch die Friedhofsverwaltung Kassel festgelegt.

Die Friedpark-Grabfelder sind als Rasenflächen mit sich entwickelndem, landschaftlichem, parkartigem Charakter ausgewiesen. Die Mähtätigkeit wird auf die Hälfte der sonst üblichen Mähgänge beschränkt und ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. Der Rasen darf nur entfernt werden zum Zweck der Beetanlage bzw. zur Blumenbepflanzung.

Die Nutzungsberechtigten können auf Wunsch Pflanzbeete anlegen, Blumenschalen und –sträuße abstellen. Verwelkter Blumenschmuck von Schalen und Sträußen wird durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

Die Pflanzbeete sind von den Nutzungsberechtigten selbst oder durch eine zugelassene Friedhofsgärtnerei zu pflegen.

Der parkartige, landschaftliche Charakter der Friedparkgrabfelder darf durch individuelle Gestaltung nicht gestört werden. Deshalb sind geschliffene und polierte Grabmale und Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein, Kunststoff, Metall und anderen Materialien nicht zugelassen. Nicht zugelassen sind ferner Stein-, Kies- oder Mulchabdeckungen jeglichen Materials.

Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte unter bzw. an einem vorhandenen Baum/Strauch werden vergeben:

auf dem Hauptfriedhof

und auf den Stadtteilmfriedhöfen:

Harleshausen
Niederzwehren
Wahlershausen
Wehlheiden
Westfriedhof

Der Baum/Strauch muss bis zu seinem biologischen Ende – festgestellt durch die Fachkompetenz der Friedhofsverwaltung Kassel – erhalten bleiben. Sollte der Baum/Strauch entfernt werden müssen, besteht das Anrecht auf Neupflanzung.

2. Urnenwahlgrabstätten im Friedpark können 1-stellig, 2-stellig oder 4-stellig erworben werden. Die Grabgröße des 1-stelligen Urnenwahlgrabes entspricht der Grabgröße der 2-stelligen Urnenwahlgrabstätten.

3. Die notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen müssen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht allein der Friedhofsverwaltung Kassel vorbehalten bleiben.

4. Für Feuerbestattungen werden nur Aschenurnen als amtliches Behältnis der Krematorien beigesetzt. Ein Ausstreuen der Asche ist nicht gestattet.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 bis 7 und 10 für Erdbestattungswahlgrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten gilt der § 17, Abs. 1.

6. Auf den Ablauf der Nutzungsrechte wird einmal im Jahr, und zwar zum Totensonntag, durch eine öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Kassel“, hingewiesen.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, bei denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren für die Beisetzung von 1 Urne, 25 Jahren für die Beisetzung von 2 Urnen, auf die Dauer von 30 Jahren für die Beisetzung von 4 Urnen, verliehen wird. Die Mindestmaße einer Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne und 2 Urnen betragen 0,80 x 0,80 m und für 4 Urnen 1,00 x 1,00 m.

2. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 b

Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen

1. Auf gesondert ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen-Wahlgrabstätten mit Rasenbegrünung für bis zu 2 Urnen

ausgewiesen. Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Hier sind keine Grabhügel mit Bodendecker- und Blumenbepflanzung vorgesehen.

Auch Blumenschalen und sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Grabstätten aufgestellt bzw. abgelegt werden. Zur Ablage von Blumen wird am Rande des Grabfeldes eine zentrale Ablagestelle geschaffen. Der Rasenschnitt ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Grabmale können nach den jeweils geltenden Grabmalbestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

2. Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen können 1-stellig oder 2-stellig erworben werden. Die Grabgröße des 1-stelligen Urnenwahlgrabes entspricht der Grabgröße der 2-stelligen Urnenwahlgrabstätten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 17 c Baumgräber

1. Auf Arealen unter älteren Bäumen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden, werden Baumgräber als Urnenwahlgräber für bis zu zwei Urnen ausgewiesen. Der Charakter dieser Friedhofsbezirke soll einen naturhaften, landschaftlichen und hainartigen Charakter behalten. Grabeinfassungen, Grabhügel, Grabbeete und Blumenbepflanzungen, Blumenschalen, Grablichter und sonstige ausschmückende Gegenstände sind nicht gestattet. Das „Bild“, welches von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird, muss erhalten bleiben. Die Kosten für die Pflege des unmittelbaren Grabumfeldes sind in den Graberwerbsgebühren enthalten. Bäume, die an ihr natürliches Lebensende kommen oder aus anderen Gründen absterben oder durch Sturmereignisse zerstört wurden, werden, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, durch geeignete Neuanpflanzungen der Friedhofsverwaltung ersetzt. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt seitens

der Friedhofsverwaltung durch einen ausschließlich ins Erdreich eingelassenen Naturstein mit dem Familiennamen und der Grabnummer.

Individuelle Grabmale sind nicht vorgesehen. Urnenausgrabungen und Umbettungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab können 1-stellig oder 2-stellig erworben werden. Die Grabgröße des 1-stelligen Baumgrabes entspricht der Grabgröße der 2-stelligen Baumgräber.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.

Die Vorsitzende:
gez. Barbara Heinrich
Dekanin Heinrich

Die Mitglieder:
gez. Dr. Michael Glöckner
gez. Christof Nolda

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 25.02.21

Im Auftrag
gez. C.Schmidt
Kirchenoberamtsrätin

Gebührensatzung 2021 der Friedhöfe in Kassel

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Gebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Nach Ablauf des Fälligkeitstages werden für jeden angefangenen Monat Verzugszinsen berechnet. Die zu berechnenden Zinsen werden mit 4 % über EZB Referenzzinssatz angesetzt.
5. Rückständige Gebühren, Verzugszinsen sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

6. Erbringt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zusätzliche/besondere Leistungen, die nicht bereits in der Friedhofsgebührenordnung aufgeführt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten den Antragstellern nach vorheriger Vereinbarung in Rechnung zu stellen.

Ziffer Leistung

1. Grabstätten für Erdbestattungen
- 1.1 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben: 1.722,00
- 1.1.1 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben: 2.990,00
- 1.1.2 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 2 Stellen erhoben: 5.680,00
- 1.1.3 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 3 Stellen erhoben: 7.941,00
- 1.2 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an "parkartig" gestalteten Wahlgrabstätten auf dem Westfriedhof in den Abteilungen 6 und 11 mit doppelter Grundfläche und für Friedpark-Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit je Stelle folgende Gebühren erhoben: 3.639,00

- 1.3 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Gruft im Mausoleum auf dem Hauptfriedhof werden bei einer 50jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben:
je Gruft (Raum für 6 Sargbestattungen) 33.800,00
- 1.4 Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für eine 20jährige Ruhezeit beträgt: 764,00
- 1.5 Die Gebühr für die Überlassung einer Kinderreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine 15jährige Ruhezeit beträgt: 133,00
- 1.6 Für die Überlassung einer Kinderreihengrabstätte für bestattungspflichtige Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonat werden für die Ruhezeit von 10 Jahren erhoben. 317,00
Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborenen Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden.
In der Gebühr enthalten ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit.
Die Grabstätten werden ausschließlich in einem besonderen Feld auf dem Hauptfriedhof und dem islamischen Feld auf dem Westfriedhof angeboten. Die Sarggröße darf 60 cm nicht überschreiten. Werden Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonats in einem Kinderreihengrab bestattet, gelten die Gebühren wie unter Ziffer 1.5.

- | | |
|---|--|
| <p>1.7 Für die Überlassung einer Stelle in dem Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld „Behütet“ auf dem Hauptfriedhof für bestattungspflichtige Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonat werden für die Ruhezeit von 10 Jahren erhoben:
317,00
Das Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld „Behütet“ wird nur auf dem Hauptfriedhof angeboten.</p> <p>2. Grabstätten für Urnenbestattungen</p> <p>2.1 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten werden nachfolgende Gebühren erhoben:</p> <p>2.2 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre 1.058,00</p> <p>2.2.1 Urnenkulturgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre mit Sanierung und Instandsetzung der alten Grabanlage, Steinplatte mit namentlicher Kennzeichnung sowie Anlage und Pflege der Grundbepflanzung und einer wechselnden Blumenbepflanzung.
9.809,00</p> <p>2.2.2 Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit
1.795,50</p> <p>2.2.3 Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 1 Urne auf 20 Jahre Nutzungszeit
1.436,00</p> <p>2.3 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof 2.136,00</p> <p>2.3a Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof 1.709,00</p> | <p>2.3.1 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Baumgräber“ auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Wehlheiden 2.115,00</p> <p>2.3.2 Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als „Baumgräber“ auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Wehlheiden 1.692,00</p> <p>2.4. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre 1.431,00</p> <p>2.5 Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen auf 30 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof 2.883,00</p> <p>2.6 Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden auf die Dauer von 20 Jahren einmalig erhoben 1.396,00</p> <p>2.7 Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 958,00</p> <p>2.8 Für die Überlassung einer Stelle innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage inkl. namentliche Kennzeichnung
1.503,00</p> <p>3. Erneuerung von Nutzungsrechten
Für die Erneuerung des 50-, 30- oder 25jährigen Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie für die Grüfte im Mausoleum, gelten die gleichen Gebühren wie für die Verleihung von Nutzungsrechten gem. der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wiedererwerbszeiten von weniger als 50, 30 oder 25 Jahren werden entsprechend berechnet.</p> <p>4. Rasen- und Cotoneasterschnitt
Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 31 der Friedhofssatzung eine jährliche Gebühr für den Rasenschnitt, den Cotoneasterschnitt (bei Flächenbepflanzungen) oder die Kiespflege auf den Wahlgrabstätten erhoben.</p> |
|---|--|

4.1	Rasenschnitt Erdbestattungen – Wahlgrabstätten	5.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Reihengrab: 2.107,00
4.1.1	1 Stelle 32,60	5.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Reihengrab: 1.962,00
4.1.2	2 Stellen 55,20	5.2.3	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle: 1.761,00
4.1.3	3 Stellen 63,50	5.2.4	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle: 1.560,00
4.1.4	4 Stellen 77,00	5.2.5	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Reihengrabstätte: 620,00
4.1.5	je weitere Stelle zusätzlich 9,50	5.3	Sonstige Erdbestattungen für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:
4.1.6	Rasenschnitt – Urnenwahlgrabstätten 29,50	5.3.1	Bestattung auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Träger: 1.482,00
4.2	Cotoneasterschnitt	5.3.2	Bestattung auf dem Jüdischen Friedhof, Kassel-Bettenhausen: 1.851,00
4.2.1	Cotoneasterschnitt bei Flächenbepflanzungen der Einzelwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen 14, 19, 30 b, 31, U 3 und U 6 32,50	5.4	Erdbestattungen für Personen bis zum 5. Lebensjahr je nach Leistung: Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 5.1 bis 5.3.2) nur 50 % der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.
4.3	Kiespflege	5.4.4	Bestattung auf dem Sonderfeld für Totgeburten und Säuglinge bis zum 3. Lebensmonat auf dem Hauptfriedhof und auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Benutzung der Trauerhalle: 271,00 Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborene Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden.
4.3.1	Kiespflege Urnenwahlgrabstätten (nur U 9, Hauptfriedhof) 14,70		
5.	Erdbestattungen		
5.1	Erdbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:		
5.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Wahlgrab: 1.914,00		
5.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Wahlgrab: 1.769,00		
5.1.3	Doppelbestattung als Zusatzgebühr: 1.281,00		
5.1.4	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle: 1.568,00		
5.1.5	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle: 1.367,00		
5.1.6	Bestattung von Diakonissen auf dem Wehlheider Friedhof: 1.170,00		
5.1.7	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Wahlgrabstätte: 523,50		
5.2	Erdbestattungen in einer Reihengrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:		

- Alle anderen nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten sind gebührenfrei lt. Beschluss des Friedhofsausschusses vom 10. Dezember 2002. (siehe § 16 b Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten der Friedhofssatzung)
- 5.5 Trauerfeiern mit anschließender Überführung nach auswärts je nach Leistung:
- 5.5.1 Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger: 744,00
- 5.5.2 Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts mit Trägern: 1.188,00
- 5.5.3 Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger: 599,00
- 5.5.4 Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts mit Trägern: 1.043,00
6. Feuerbestattungen
- 6.1 Trauerfeiern oder Urnenfeiern mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung im KF Krematorium Kassel
- 6.1.1 Trauerfeier in der Trauerhalle mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel: 1.029,00
- 6.1.2 Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel: 884,00
- 6.1.3 Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung: 899,00
- 6.1.4 Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung: 754,00
- 6.1.5 Doppelfeier als Zusatzgebühr nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung: 266,00
- 6.2 Trauerfeiern ohne Urnenbeisetzung und ohne Einäscherung im KF Krematorium Kassel
- 6.2.1 Trauerfeier in der Trauerhalle ohne Urnenbeisetzung: 744,00
- 6.2.2 Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes ohne Urnenbeisetzung: 599,00
- 6.3 Urnenfeiern mit anschl. Beisetzung außerhalb Kassels eingäscherter Verstorbene
- 6.3.1 Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäscherter Sarges mit Urnenbeisetzung in der Trauerhalle: 968,00
- 6.3.2 Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäscherter Sarges mit Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes: 823,00
- 6.3.3 Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäscherter Sarges ohne Urnenbeisetzung in der Trauerhalle: 633,00
- 6.3.4 Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäscherter Sarges ohne Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes: 488,00
- 6.3.5 Trauerfeier oder Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung: 547,00
- 6.3.6 Trauerfeier oder Urnenfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung: 402,00
- 6.4 Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier
- 6.4.1 Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel: 396,00
- 6.4.2 Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle des außerhalb Kassels eingäscherter Verstorbenen sowie bei Umbettungen: 465,00
- Trauerfeiern oder Urnenfeiern ohne Beisetzung, Einäscherung im KF Krematorium Kassel

<p>6.5 Feuerbestattung bei Personen unter dem 5. Lebensjahr Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 6.1 bis 6.4.2) nur 50 % der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.</p> <p>7. Ausgrabungsgebühren Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt der Region Kassel seine Zustimmung erteilt hat. Für diese Leistungen fallen zusätzliche Städtische Gebühren an. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit</p> <p>7.1 Personen über 5 Jahre 1.243,00 7.2 Wiederbeisetzung 690,00 7.3 Personen unter 5 Jahren 690,00 7.4 Wiederbeisetzung 354,00</p> <p>Neueinsargung Die Inanspruchnahme eines neuen Sarges bei Umbettungen geht zu Lasten des Antragstellers</p> <p>7.5 Personen über 5 Jahre 776,00 7.6 Personen unter 5 Jahren 304,00</p> <p>Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit Personen über 5 Jahre einschließlich Einsargung</p> <p>7.7 mit Wiederbeisetzung 1.207,00 7.8 ohne Wiederbeisetzung 936,00</p> <p>Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit Personen unter 5 Jahren einschließlich Einsargung</p> <p>7.9 mit Wiederbeisetzung 648,00 7.10 ohne Wiederbeisetzung 403,00 7.11 Ausgrabung von Urnen 157,00 7.12 Wiederbeisetzung innerhalb von Kassel 216,00 7.13 Für die Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters und das Umfüllen der Asche bei Ausgrabungen werden erhoben: 82,00</p>	<p>8. Genehmigungsgebühren für Grabmale, Einfassungen und sonstigen bauliche Anlagen</p> <p>8.1 Die Gebühr für die Genehmigung von Grabzeichen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen beträgt 77,00</p> <p>8.2 Werden Zusatzsteine, Einfassungen, Abdeckplatten oder Sonstiges auf einem separaten Antrag eingereicht, beträgt auch hier die Genehmigungsgebühr 77,00</p> <p>8.3 Für die Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird für die Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer mit der Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung des Grabzeichens bzw. mit dem Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes. 4,00</p> <p>8.4 Gebühren für Ausschachtungen von Grabmalfundamenten:</p> <p>8.5 bis 75 cm oder alternativ Überleger 83,90</p> <p>8.6 bis 110 cm Breitsteinformat 121,50</p> <p>8.7 je weitere 10 cm 14,80</p> <p>8.8 Kubische Steine 100,00</p> <p>9. Einebnung von Wahlgrabstätten Für das Entsorgen von stehenden Grabsteinen</p> <p>9.1 stehender Grabstein 118,00 9.2 Fundament 130,00 9.3 Kissenstein 77,50 9.4 Einfassungen je angefangener Meter 28,00</p> <p>10. Sonstige Gebühren</p> <p>10.2 Bereitstellung eines Zelt pavillons für Trauerfeiern, Beerdigungen, Beisetzungen am Grab je Fall 236,00</p>
--	---

Für die Unterstellung einer Leiche in besonderen Fällen, wenn der von der Friedhofsverwaltung vorgesehene frühestmögliche Termin für die Beisetzung von den Angehörigen nicht akzeptiert oder die Leiche nach auswärts überführt wird, werden erhoben:

in einer Kühlzelle pro Tag

- | | | |
|-------|--|--------|
| 10.3 | 1. – 3. Tag | 64,00 |
| 10.4 | ab dem 4.Tag | 34,00 |
| 10.5 | in einer Tiefkühlzelle pro Tag | 74,50 |
| 10.6 | Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 1 Stunde | 55,00 |
| 10.6a | Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 2 Stunden | 110,00 |
| 10.6b | Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 3 Stunden | 165,00 |
| 10.7 | Für die Doppelzeit in der Trauerhalle bei Erdbestattung, Trauerfeiern und Urnenfeiern zuzüglich | 137,00 |
| 10.8 | Für das Läuten bei kirchlichen Trauerfeiern, Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden erhoben: | 15,90 |
| 10.9 | Benutzung und Säuberung des Raumes für rituelle Waschungen auf dem Westfriedhof und Entsorgung von Abfällen | 389,00 |
| 10.10 | Für das Auslegen einer Kondolenzliste werden erhoben: | 11,00 |
| 10.11 | Die Urnen werden nach der Einäscherung oder dem Eintreffen von auswärtigen Krematorien 14 Tage gebührenfrei aufbewahrt. Für jede weitere angefangene Woche werden berechnet: | 11,80 |

Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen an bestattungsfreien Tagen

- | | | |
|-------|---|--------|
| 10.12 | für eine Urnenbeisetzung | 155,00 |
| 10.13 | für eine Urnenfeier mit anschließender Beisetzung | 257,00 |
| 10.14 | für eine Erdbestattung | 918,00 |

- | | | |
|--------|---|--------|
| 10.14a | Für eine Trauerfeier ohne Beisetzung | 257,00 |
| 10.15 | Für die Bereitstellung eines weiteren Trägers bei Urnenbeisetzungen | 89,00 |
| 10.15a | Für die Überführung des Sarges von einem externen Trauerfeierort bis zum Friedhof (Bestattungsort) | 420,00 |
| 10.16 | Für die Zweitausfertigung von Urkunden und sonstigen Dokumenten | 11,00 |
| 10.17 | Gebühr für die – in Ausnahmefällen gewährte – weitere Verfügung/Betreuung von abgelaufenen Reihengrabstätten durch Angehörige für 5 Jahre | 191,00 |
| 10.17a | Gebühr für die weitere Verfügung/Betreuung für eine Stelle im Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld „Behütet“ auf dem Hauptfriedhof für einmalig 5 Jahre | 158,50 |
| 10.18 | Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende jeweils für 2 Jahre | 96,75 |
| 10.18a | Tageszulassungsgebühr für Gewerbetreibende | 36,75 |
| 10.19 | Für hoheitliche Tätigkeiten (z. B. Einebnen von Grabstätten) nach Stundenverrechnungssatz je Gärtner-Stunde | 61,00 |
| 10.20 | Verwaltungsgebühr:
Diese Gebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben: | 61,50 |
| | - Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier-/oder Bestattungstermins | |
| | - Bearbeitung von Anträgen auf Aus-/Umbettungen eines Leichnams bzw. Überresten sowie einer Urne | |
| | - Vorzeitige Rückgabe eines Wahlgrabes | |
| | - Übertragung eines Nutzungsrechtes auf andere Personen | |

- Genehmigung zur Beisetzung in einer Grabstätte, wenn das Recht nach der Friedhofssatzung nicht vorliegt
- Schriftliche Auskunft aus dem Sterberegister bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen.
- Sicherstellung eines aufgegebenen Grabmales bis zur persönlichen Abholung auf dem Betriebshof.

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 31.01.2020 außer Kraft.

Kassel, den 11.12.2020

Der Friedhofsausschuss

Die Vorsitzende
gez. Barbara Heinrich
Dekanin Heinrich

Die Mitglieder
gez. Dr. Michael Glöckner
gez. Christof Nolda

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 25.02.2021

Im Auftrag
gez. C. Schmidt
Kirchenoberamtsrätin

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza (Aufstallungspflicht in Risikogebieten)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für die Stadt Kassel folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufstallung im ornithologischen Risikogebiet der Stadt Kassel

Wer in **gewässernahen Gebieten der Stadt Kassel** („ornithologisches Risikogebiet“) Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und/ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpestverordnung hält, hat diese/s mit Wirkung vom Tag, der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt, ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),
zu halten.

Als gewässernahe Gebiete im Sinne von Satz 1 gelten folgende Bereiche (s. auch Karten: „ornithologisches Risikogebiet“): Gemarkung Kassel ab Kreuzung Bosestraße östlich der B3 bis zur Kreuzung L 3420 (Fünffensterstraße). Dann nordöstlich der L 3420 bis zur Kreuzung K 13 (Ständeplatz).

Dann nordöstlich der K13 bis zur Kreuzung L 251 (Wolfhager Straße). Dann süd/süd-westlich der L251 übergehend in die B7 (Kurt-Wolters-Straße) bis zur Kreuzung B3 (Weserstraße). Hier östlich der B3 übergehend in die L 3235 (Fuldatalstraße). Dann der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Kreuzung L 3237 (Dresdener Straße) / (B83) Scharnhorststraße. Dann westlich der B83 bis zur Gemarkungsgrenze.

Die Gemarkung Waldau westlich der B83. Gemarkung Niederzwehren westlich begrenzt durch die L3215, L3219 (Frankfurter Straße) und südlich durch die L 3124 (Dennhäuser Straße).

Gemarkung Wolfsanger östlich der L3235 (Fuldatalstraße) bis zur Kreuzung Wolfsgraben. Dann östlich der Straße Wolfsgraben bis zur Kreuzung Spiekershäuser Straße. Dann östlich der Spiekershäuser Straße inklusive ihrer nördlichen Verlängerung.

Gemarkung Bettenhausen nördlich der L 3237 (Dresdener Straße) bis zur Kreuzung L 562 (Hannoversche Straße). Dann westlich der L562.

Die beigefügten Karten, auf denen das betreffende Gebiet („ornithologisches Risikogebiet“) graphisch hervorgehoben ist, sind Bestandteil dieser Verfügung.

2. **Aufstallung von Großbetrieben ab 1000 Stück Geflügel und in umliegenden Gebieten: Aufstallung in der Gemarkung Kragenhof**

Wer in dem nachstehend ausgewiesenen Gebiet der Stadt Kassel („Gemarkung Kragenhof“) Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und/ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpestverordnung hält, hat diese/s mit Wirkung vom Tag, der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt,

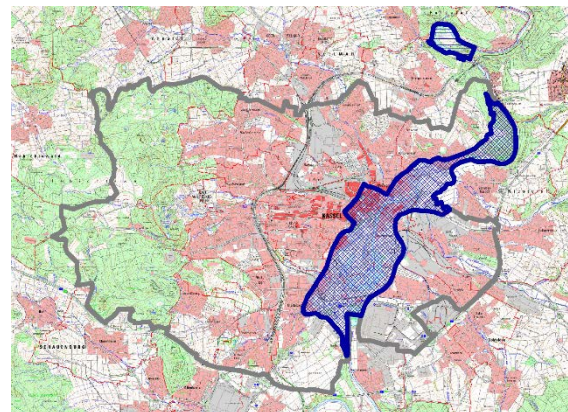
- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Als ausgewiesenes Gebiet im Sinne von Satz 1 gilt folgender Bereich (s. auch Karten:

„Gemarkung Kragenhof“

Die beigefügten Karten, auf denen das betreffende Gebiet („Gemarkung Kragenhof“) graphisch hervorgehoben ist, sind Bestandteil dieser Verfügung.

Gesamtübersicht der Aufstallungsgebiete (Teilgebiete der Stadt Kassel):

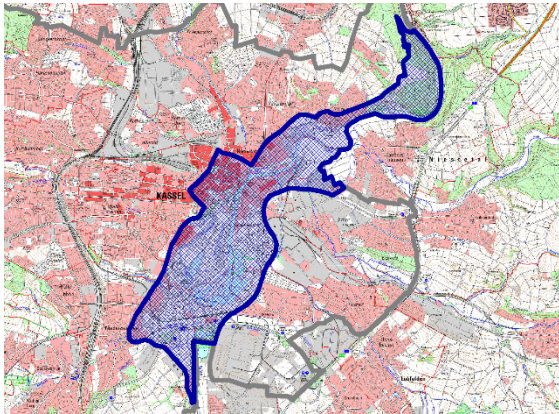


graue fette Linie: Gebietsgrenzen der Stadt Kassel

Aufstallungsgebiete (Gebiete mit Pflicht zur Aufstallung):

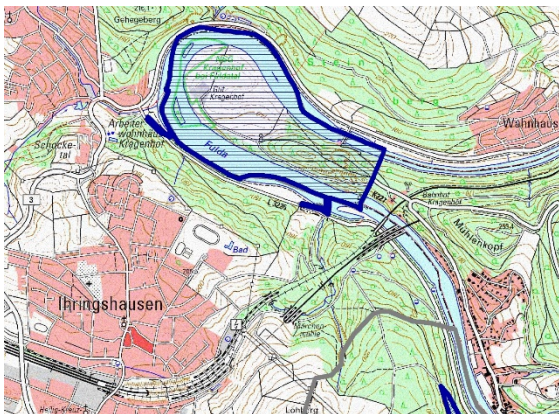
- *kreuz-schraffiertes Teilgebiet (fett umrahmt): „ornithologisches Risikogebiet“*
- *horizontal schraffiertes Teilgebiet (fett umrahmt): „Gemarkung Kragenhof“*

**Detailkarte Aufstallungsgebiet
„ornithologisches Risikogebiet“ :**



*Kreuz-schraffiertes Teilgebiet (fett umrahmt):
„ornithologisches Risikogebiet“*

**Detailkarte Aufstallungsgebiet „Gemarkung
Kragenhof“**



*horizontal schraffiertes Teilgebiet (fett
umrahmt): „Gemarkung Kragenhof“*

- 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Die sofortige Vollziehung von den Nr. 1 und 2 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt **am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft**.

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können im Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26a, 34121 Kassel während der Dienstzeiten und auf der Homepage der Stadt Kassel eingesehen werden.

Hinweise:

Verpflichtung zur Meldung von

Geflügelhaltungen beim Veterinäramt

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist, wer u. a. **Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, verpflichtet, die Haltung bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen oder im Freien erfolgt.**

Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Auf die Einhaltung der **Biosicherheitsmaßnahmen** nach § 3 – 6 der Geflügelpestverordnung, die unabhängig von einem Geflügelpest-Geschehen und unabhängig von einer Aufstallungspflicht gelten, wird hingewiesen; insbesondere folgende Maßnahmen sind auch in Klein-/ Hobbyhaltungen strikt zu beachten:

- **keine Tränkung mit Oberflächenwasser**, zu dem Wildvögel Zugang haben (dazu gehört z. B. auch gesammeltes Regenwasser von Dachflächen)
- **wildvogelgeschützte Fütterung** (nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind)
- **wildvogelgeschützte Lagerung von Futter und Einstreu**
- Früherkennung der Geflügelpest: Bei **mehr als 2 % Geflügelverlusten innerhalb von 24 Stunden** bzw. – wenn weniger als 100 Tiere gehalten werden – bei **Verlusten von 3 oder mehr Tieren in 24 Stunden** oder bei erheblichen Veränderungen in der Legeleistung/ Gewichtszunahme ist das Hinzuziehen eines Tierarztes und eine **Untersuchung zum Ausschluss von Geflügelpest** erforderlich

Sonstige Hinweise

Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Bst. a des Tiergesundheitsgesetzes und i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Meine Behörde kann gemäß §13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung
 - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
 - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Karten liegt beim Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Sie ist auch auf der Internetseite der Stadt Kassel einsehbar:

www.kassel.de → Eingabe in der Suchmaschine („Was suchen Sie“): „Geflügelpest“ bzw. „Allgemeinverfügung Stallpflicht in Risikogebieten“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel, einzulegen.

Kassel, den 16. März 2021

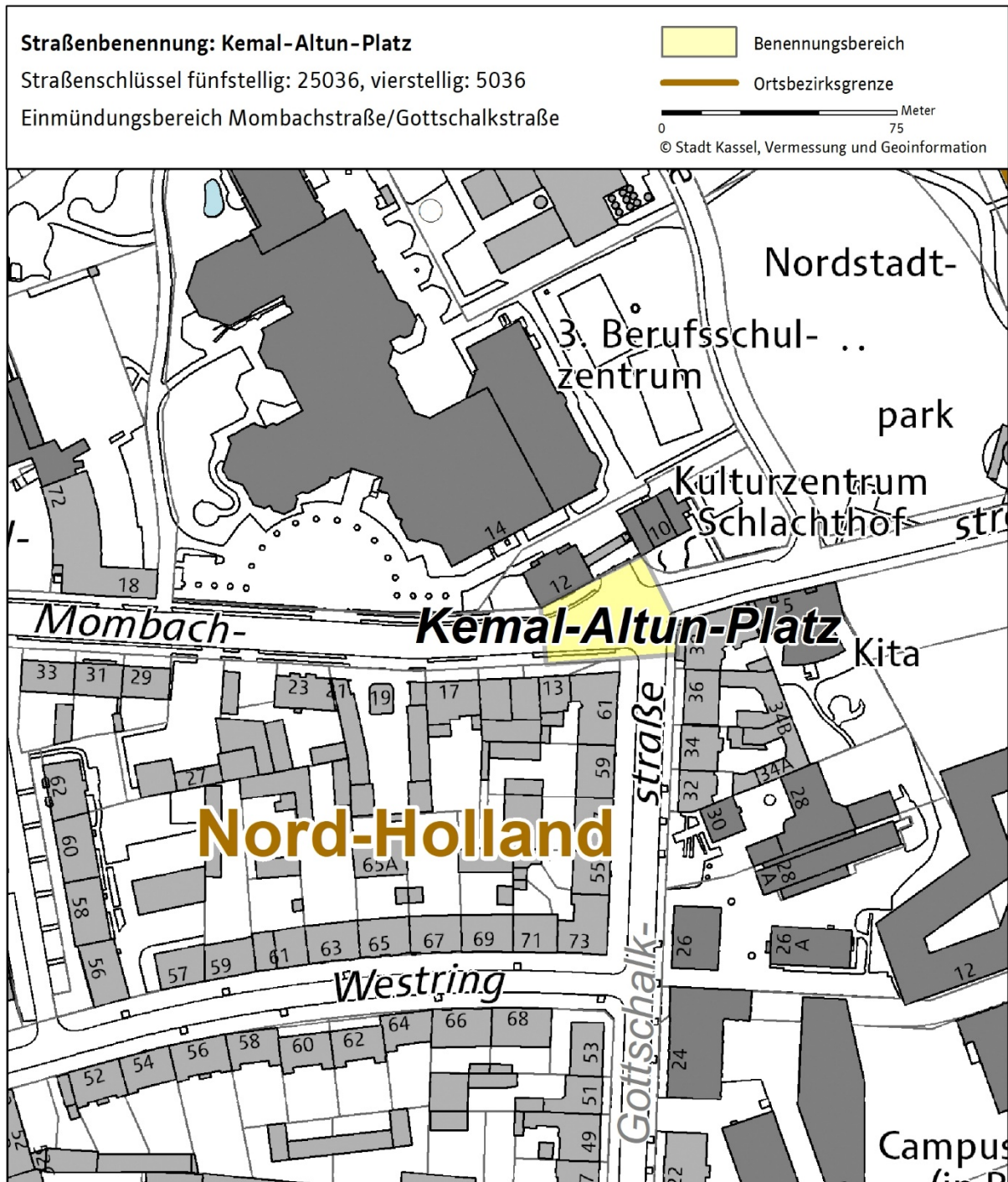
Der Oberbürgermeister
– Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit –

Im Auftrag
gez. Dr. Heiko Purkl

Straßenbenennungen in der Stadt Kassel

Der Ortsbeirat Nord-Holland hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 2021 die Straßenbenennung „Kemal-Altun-Platz“ beschlossen. Lage und Umfang der Benennung werden durch die farbige Markierung im Kartenausschnitt dargestellt.

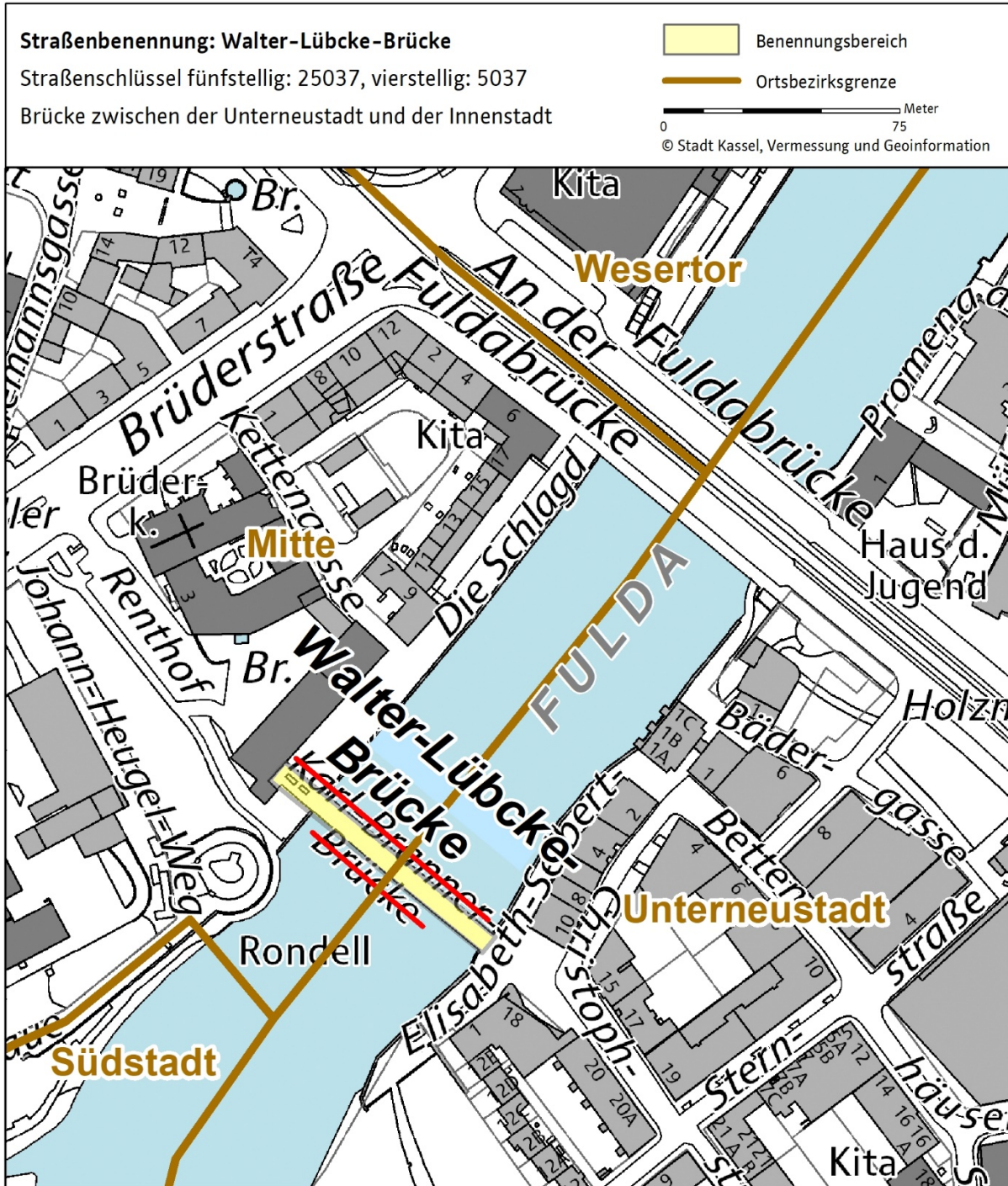
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben.



Straßenbenennungen in der Stadt Kassel

Der Ortsbeirat Mitte sowie der Ortsbeirat Unterneustadt haben in ihren Sitzungen vom 28. Januar 2021 jeweils die Umbenennung der „Karl-Branner-Brücke“ in „Walter-Lübcke-Brücke“ beschlossen. Lage und Umfang der Benennung werden durch die farbige Markierung im Kartenausschnitt dargestellt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben.



Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Archivarin bzw. Archivar (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für die Abteilung Stadtarchiv - Kulturamt - eine Archivarin/ einen Archivar (w/m/d).

Das Stadtarchiv Kassel ist als Abteilung des städtischen Kulturamtes eine öffentliche Einrichtung für alle Bürgerinnen und Bürger. Es sammelt und bewahrt die historische Überlieferung der Stadt Kassel. Die Hauptaufgabe liegt in der Übernahme und Erschließung von historisch und rechtlich bedeutsamen Unterlagen aus den städtischen Dienststellen sowie der ergänzenden Sammlungstätigkeit.

Es erwarten Sie ein vielfältiges Aufgabengebiet und ein sympathisches Team, das einen offenen fachlichen Austausch pflegt

Ihre Aufgaben

- Eigenständiges Bewerten, Übernehmen und Erschließen von analogem und digitalem Schriftgut der Stadtverwaltung Kassel
- Erschließen neuzeitlicher und zeitgenössischer Archivbestände sowie Erschließen und Erhalten von analogem und digitalem Archivgut in Arcinsys und dem elektronischen Langzeitarchiv DIMAG
- Beraten der Ämter bei der Schriftgutverwaltung insbesondere hinsichtlich der elektronischen Aktenführung und der Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems
- Mitarbeit in unterschiedlichen Digitalisierungsprojekten, insbesondere beim aktiven Weiterentwickeln der Strategie zur digitalen Archivierung im Stadtarchiv Kassel
- Beraten und Bearbeiten von Anfragen aus der Verwaltung sowie von Bürgerinnen und Bürgern
- Mitwirken bei der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Bearbeiten von Verwaltungsmäßiges Aufgaben der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes

Ihr Profil

- Abgeschlossenes Studium im Archivwesen (B. A.) oder als Diplomarchivar/in (FH) für den gehobenen Archivdienst
- Berufserfahrung ist wünschenswert, jedoch ist die Stelle auch für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger geeignet
- Fachkenntnisse im Bereich der Schriftgutverwaltung sowie Erfahrungen beim Bewerten und Erschließen von digitalen Daten
- Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative und Flexibilität
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Unser Angebot

Es steht eine Stelle im Bereich des gehobenen Archivdienstes nach dem Hessischen Besoldungsgesetz zur Verfügung. Bewerbungen von Beschäftigten sind grundsätzlich möglich. Entgelt wird in diesem Fall nach Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gezahlt. Eine Überprüfung der Eingruppierung ist beabsichtigt.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Dr. Stephan Schwenke, Leiter des Stadtarchivs, Tel. 0561 787 4015, oder an Frau Michaela Gutmann, Personal und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2198, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2021

Brandamtfrau bzw. Brandamtmann (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Die Berufsfeuerwehr Kassel zeichnet sich als moderne Feuerwehr durch eine gute technische Ausstattung, gute berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie einen kollegialen Umgang aus.

Wir suchen für die Feuerwehr eine Brandamtfrau / einen Brandamtmann (w/m/d).

Ihre Aufgaben

Es erwartet Sie ein anspruchsvolles und vielfältiges Aufgabengebiet als Einsatzleiterin / Einsatzleiter im Bereich Brandschutz, technische Hilfeleistung, Leitstelle und im Rettungsdienst. Neben dem Einsatzdienst übernehmen Sie vielfältige Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Technik.

Ihr Profil

- abgeschlossene Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung ist wünschenswert
- sportliche Leistungsbereitschaft und Hörsicherheit sowie uneingeschränkte Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst
- Nachweise des Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sowie des Sportabzeichens (Silber)
- Führerschein mindestens der Klasse C
- Bereitschaft zum Schichtdienst

Unser Angebot

Die Tätigkeit ist mit Besoldungsgruppe A 11 Hessisches Besoldungsgesetz bewertet.

Für Ihre körperliche Fitness stehen zahlreiche sportliche Trainingsmöglichkeiten sowie das betriebliche Gesundheitsmanagement der Stadt Kassel zur Verfügung.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Frau John, Personalabteilung, Tel. 0561 787 2163, oder an Herrn Winter, Feuerwehr, Telefon 0561 7884 101, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021

Mehrere Beamtinnen/Beamte mittl. feuerwehrtechnischer Dienst

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für die Berufsfeuerwehr Kassel **mehrere Beamtinnen und Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (w/m/d).**

Die Berufsfeuerwehr Kassel ist eine modern ausgerichtete Feuerwehr mit einer guten technischen Ausstattung und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
- uneingeschränkte Feuerwehr- und Rettungsdiensttauglichkeit einschließlich Atemschutztauglichkeit nach G 26.3
- Nachweise des Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sowie des Sportabzeichens (Silber)
- abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter, wünschenswert ist die Ausbildung als Rettungsassistentin / Rettungsassistent oder Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C, wünschenswert ist die Klasse CE
- Erfahrungen als Leitstellendisponentin / Leitstellendisponent sowie die Qualifikation zur Gruppenführerin / zum Gruppenführer (BIII) sind wünschenswert

Es erwartet Sie ein anspruchsvolles und vielfältiges Aufgabengebiet in den Bereichen Brandschutz, technische Hilfeleistung, Leitstelle und Rettungsdienst. Ihr Wissen und Können ist auch in der einsatzfreien Zeit an vielen Stellen gefragt. Zur ständigen Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft verrichten Sie in den verschiedenen Servicebereichen und Werkstätten Tätigkeiten der Bewirtschaftung, Prüfung und Instandhaltung oder bringen sich in Planungs-, Verwaltungs- und Projektarbeiten mit ein.

Unser Angebot

Die Tätigkeit ist je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach der Besoldungsgruppe A 7 bzw. A 8 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bewertet.

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich, bei der Gestaltung der Arbeitszeit sind die Besonderheiten des Schichtdienstes zu berücksichtigen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Für die körperliche Fitness stehen Ihnen zahlreiche sportliche Trainingsmöglichkeiten sowie das betriebliche Gesundheitsmanagement der Stadt Kassel zur Verfügung.

Die vielfältigen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der schnelle technische Fortschritt bedingen eine umfassende spezifische Qualifizierung und Weiterbildung. Durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im in- sowie externen Bereich haben Sie weitreichende Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Frau Pia-Celina Pitz, Tel. 0561 787 2561 oder Herrn Markus Böse, Tel. 0561 7884 122 wenden.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021

Fachvorarbeiterin bzw. Fachvorarbeiter (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität Kassels ist das städtische Grün. Das Umwelt- und Gartenamt bewirtschaftet mit knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Abteilung Grünflächen ca. 900 Hektar städtische Grünflächen.

Wir suchen für das Umwelt- und Gartenamt - Abteilung Grünflächen - eine Fachvorarbeiterin/einen Fachvorarbeiter (w/m/d) für das Sachgebiet Grünflächenunterhaltung.

Ihre Aufgaben

- Einteilen und Führen einer Kolonne
- Organisieren der Auftragsabwicklung
- Sicherstellen der Arbeitssicherheit (Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen)
- Durchführen von Gras-, Hecken- und Gehölzschnitt
- Nachpflanzungs- und Bewässerungsarbeiten
- Instandsetzen von Wegen und Grünflächen
- Anlage und Pflege von Wechselbepflanzungen
- Reinigungsarbeiten und Beseitigen von Laub
- Aufstellen von Ausstattungselementen in Parkanlagen (Bänke, Abfallbehälter, Schilder etc.)

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung als Gärtnerin bzw. Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Friedhofsgärtnerei
- Kenntnisse in der Organisation und Abwicklung von Baustellen ist wünschenswert
- Erfahrung und Fähigkeiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen und zu motivieren
- Erfahrung im Bereich landschaftsgärtnerischer Bauarbeiten inkl. des Führens unterschiedlicher Maschinen und Geräte
- Kenntnisse in der Gehölz-, Grünflächen- und Beetpflege
- Kenntnisse von Pflanzen und deren Verwendung
- Bereitschaft zum Winterdienst
- Arbeitsorganisation und Effizienz
- Initiative und Selbstständigkeit
- Führerschein Klasse B, wünschenswert BE bzw. C1E

Unser Angebot

Sie erhalten Entgelt bis zur Entgeltgruppe 7 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die Hinweise für Ihre Bewerbung.

Bei Fragen können Sie sich an Frau Maura Bunke, Umwelt- und Gartenamt, Tel. 0561 787 3171 oder an Herrn Tom Werner, Personal- und Organisationsamt, Telefon 0561 787 2162, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabeplattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/Bauverwaltungsamt/oeffentliche-ausschreibungen.php>.

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) einer Bauleistung
Rahmenvereinbarung Bodenbelagsarbeiten
2021-2022

HAD-Nr.: 3683

Eröffnungstermin: 30.03.2021, 09.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist endet am:
29.04.2021



Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.